

---

## Jugendordnung (JO)

---

### Inhalt:

- 1 Präambel
- 2 Organe der SJ KW
- 3 Jugendversammlung
- 4 Abstimmungen und Wahlen
- 5 Jugendvorstand
- 6 Sitzungen des Jugendvorstand
- 7 Jugendspielausschuss
- 8 Protokolle
- 9 Inkrafttreten

---

## Jugendordnung (JO)

---

### 1 Präambel

- 1.1 Die Jugend der Vereine im Schachbezirk Kreis Wesel (SB KW) ist in der „Schachjugend im Schachbezirk Kreis Wesel e.V.“, im folgenden SJ KW genannt, zusammengeschlossen.
- 1.2 Die Satzung des SB KW sieht eine weitgehende Selbstverwaltung der SJ KW vor. Die Jugendordnung gestaltet erforderliche Regelungen für die SJ KW im Rahmen der Satzung des SB KW aus.

### 2 Organe der SJ KW

2.1 Organe der SJ KW sind:

2.1.1 die Jugendversammlung

2.1.2 der Jugendvorstand

2.1.3 der Jugendspielausschuss.

2.2 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

---

## Jugendordnung (JO)

---

### 3 Jugendversammlung

3.1 Die Jugendversammlung regelt in ausschließlicher Zuständigkeit:

3.1.1 Entgegennahme und Erörterung von Berichten

3.1.2 Entlastung der gewählten Jugendvorstandsmitglieder

3.1.3 Wahlen des Jugendvorstands

3.1.4 Wahlen der Vereinsvertreter des Jugendspielausschusses

3.1.5 Erlass und Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung

3.1.6 Festlegung des voraussichtlichen Termins der nächsten Jugendversammlung.

3.2 Die Mitglieder der SJ KW treten einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen.

3.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung muss jederzeit einberufen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine.

3.4 Zur Jugendversammlung lädt der Jugendwart ein. Jede Einladung zu einer Jugendversammlung muss eine Tagesordnung enthalten.

3.5 Zu jeder ordentlichen Jugendversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin eine Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Mitglieder ergehen. Zu einer außerordentlichen Jugendversammlung muss die Einladung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

## **Jugendordnung (JO)**

---

- 3.6 Reguläre Anträge an eine Jugendversammlung können bis eine Woche vor der Versammlung beim Jugendwart eingereicht werden. Später gestellte Anträge sind möglich und gelten als Dringlichkeitsanträge.
- 3.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- 3.8 Nach Eröffnung der Jugendversammlung ist sofort die Anwesenheit festzustellen.
- 3.9 Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Teilnehmer geändert werden.

### **4 Abstimmungen und Wahlen**

- 4.1 Vorstandsmitglieder haben auf Jugendversammlungen je eine Stimme, außer bei Wahlen und Entlastungen.
- 4.2 Vereine werden auf der Jugendversammlung durch je zwei Delegierte vertreten – den Jugendwart (bzw. seinen entsandten Vertreter) und den Jugendsprecher (bzw. seinen entsandten jugendlichen Vertreter); jeder Vereinsvertreter hat eine Stimme je angefangene zehn jugendliche Einzelmitglieder seines Vereins.
- 4.3 In allen anderen Organen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 4.4 Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht gestattet.
- 4.5 In allen Organen wird in der Regel offen abgestimmt.
- 4.6 Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn ein Fünftel der vertretenen Stimmen dem entsprechenden Antrag zustimmt.

---

## Jugendordnung (JO)

---

- 4.7 Wahlen erfolgen geheim, sofern dies von mindestens einem Stimmberechtigten oder einem Betroffenen verlangt wird.
- 4.8 Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4.9 Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- 4.10 Erreicht bei der Wahl in ein Vorstandsamt keiner der jeweiligen Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 4.11 Wiederwahlen sind zulässig.
- 4.12 Abwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.
- 4.13 Für Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung sowie für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.14 Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

---

## Jugendordnung (JO)

---

### 5 Jugendvorstand

5.1 Dem Jugendvorstand gehören an

5.1.1 Jugendwart

5.1.2 Schatzmeister

5.1.3 Spielleiter für Mannschaftsturniere (Spielleiter-M)

5.1.4 Spielleiter für Einzelturniere (Spielleiter-E)

5.1.5 Schriftführer

5.1.6 Jugendsprecher. Stimmberechtigt bei der Wahl des Jugendsprechers sind allein die auf der Jugendversammlung anwesenden Jugendsprecher der Vereine bzw. deren entsandte Stellvertreter. Der gewählte Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner Erstwahl Jugendlicher im Sinne der Spielordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJ NRW) sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch zweimal.

5.2 Die Wahl des Jugendvorstands erfolgt für die Dauer eines Jahres.

5.3 Der Jugendvorstand regelt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder in eigener Verantwortung.

5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder kann ein Amt bei einer anstehenden Wahl nicht besetzt werden, kann der Jugendvorstand dieses Amt

---

## Jugendordnung (JO)

---

kommissarisch besetzen. Die Bestätigung erfolgt durch die nächste Jugendversammlung.

- 5.5 Vorstandsmitglieder können durch einen mehrheitlichen Beschluss einer außerordentlichen Jugendversammlung ihres Amtes enthoben werden. Die Betroffenen sind zuvor zum Sachverhalt zu hören.
- 5.6 Der Jugendetat ist vom Jugendvorstand zu entwickeln und mit dem geschäftsführenden Vorstand des SB KW abzustimmen.

### **6 Sitzungen des Jugendvorstands**

- 6.1 Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Interessen der SJ KW dadurch nicht gefährdet werden.
- 6.2 Der Jugendwart lädt zu allen Sitzungen des Jugendvorstands unter Vorlage einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin ein.
- 6.3 Die Sitzungen des Jugendvorstands werden vom Jugendwart geleitet, im Fall seiner Verhinderung von einem beauftragten Vorstandsmitglied.
- 6.4 Nach Eröffnung der Jugendvorstandssitzung ist sofort die Anwesenheit festzustellen.
- 6.5 Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Teilnehmer geändert werden.

---

## Jugendordnung (JO)

---

### **7 Jugendausschuss**

7.1 In der SJ KW besteht ein Spielausschuss. Dieser berät die Spielleiter. Der Jugendausschuss entscheidet über die Vorlagen eines Spielleiters und nach Maßgabe der Jugendspielordnung über Proteste und Berufungen.

7.2 Mitglieder des Jugendausschusses sind:

7.2.1 Spielleiter-E

7.2.2 Spielleiter-M

7.2.3 Drei Vereinsvertreter

7.3 Den Vorsitz der Ausschusssitzungen führt der jeweils nicht betroffene Spielleiter.

7.4 Der Jugendwart der SJ KW ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen.



---

## Jugendordnung (JO)

---

### **8 Protokolle**

- 8.1 Über jede Sitzung eines Organs der SJ KW ist Protokoll zu führen. Der Leiter der Gremiensitzung ist für die Erfüllung der Protokollpflicht verantwortlich. Er kann die Protokollierung an ein anderes Gremienmitglied delegieren.
- 8.2 Protokolle sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu bringen.
- 8.3 Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich beim Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Bei termingebundenen Angelegenheiten endet die Frist vierzehn Tage vor dem Termin. Sind die Einwendungen sachlich berechtigt, nimmt der Leiter des Organs im Einvernehmen mit dem Protokollführer eine Berichtigung bzw. Ergänzung vor. Im Zweifelsfall sind die Einwendungen auf der nächsten Sitzung zu behandeln.

### **9 Inkrafttreten**

- 9,1 Die Jugendordnung tritt mit Datum der Beschlussfassung durch die Jugendversammlung der SJ KW in Kraft.